

Satzung des Heimatvereins Hanstein/Bornhagen e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Hanstein/Bornhagen“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bornhagen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist unter der Nr. VR 11 beim Amtsgericht Heiligenstadt eingetragen.

§ 2 Der Zweck des Vereins

1.1. Förderung der Denkmalspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Mitarbeit an Werterhaltungsmaßnahmen am Hanstein
- Beteiligung an Aufräumarbeiten
- Führungen im Hansteingelände
- Informationsmaterial erstellen und verbreiten

1.2. Förderung der Heimatpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- mittelalterliches Burgspektakel
- Märchenveranstaltungen zur deutschen Märchenstraße
- Herstellung mittelalterlicher Gewandung und Arbeitsgeräte

1.3. Förderung der Landschaftspflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Freihalten der Wanderwege um den Hanstein
- Pflege des Teiches
- Pflege und Einrichtung von Rastplätzen

1.4. Förderung von Sport und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Förderung des sportlichen Übens und der sportlichen Leistung im Bogenschießen
- Durchführung eines regelmäßigen Übungs- und Trainingsbetriebes
- Organisation, Durchführung und Teilnahme an Bogenschießsportveranstaltungen
- Jugendarbeit im allgemeinen Sinn

- Planung von Exkursionen und Erfahrungsaustausch mit vergleichbaren Burgvereinen, Filmvorführungen, Konzerte und Lesungen sowie Veranstaltungen des Dorfes und Unterstützung örtlicher Vereine

2. Bemühungen um ein Mitspracherecht bei der Gemeindeverwaltung soweit es betrifft:

- die Gestaltung (Konzeption) des Hansteins
- die Verwendung der vom Verein erwirtschafteten Spendenmittel für den Hanstein

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ebenso wie die Verfolgung politischer und konfessioneller Zwecke von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. (gegebenenfalls auch juristische Personen)
Kinder und Jugendliche erhalten eine Schnuppermitgliedschaft ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht, wenn mindestens ein Elternteil oder Erziehungsberechtigter Vereinsmitglied ist und dem Vorstand das schriftliche Einverständnis dazu aktuell vorliegt. Ab Geschäftsfähigkeit kann ein Antrag auf Vollmitgliedschaft gestellt werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann in der Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung dann durch einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
3. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands zum Schluss eines Kalenderjahres.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung zwei Jahresbeiträge nicht gezahlt hat oder wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das betroffene Mitglied kann gegen diese Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig.
6. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Jahres-Hauptversammlung, in deren Einladung Änderungen allen Mitgliedern schriftlich mitgeteilt werden müssen.
Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr ist bis zum 1. März zu entrichten. Aufgrund besonderer Leistungen ernannte Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Studierenden und in Ausbildung befindliche Jugendlichen wird der Aufnahmebeitrag erlassen.

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.

Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:

Der/Die Vorsitzende
Der/Die Schatzmeister/In
Der/Die Schriftführer/In

Dem erweiterten Vorstand gehören an:

Der/Die Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit
Der/Die Verantwortliche für Arbeitseinsätze und Landschaftspflege
Der/Die Verantwortliche für Sport und Kultur
Der/Die Verantwortliche für die Internetpräsentation

2. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des § 26 des BGB. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes ist bis zu Ausgaben von 750,00 Euro alleinvertretungsberechtigt. Darüber hinaus gehende Beträge erfordern einen Mehrheitsbeschluss des Gesamtvorstandes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlzeit aus, so kann der Vorstand ein Vereinsmitglied in den Vorstand kooptieren, welches durch die nächste Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlzeit mit einfacher Stimmenmehrheit zu bestätigen ist.

Die Vorstandssitzungen sind mit Tagesordnung anzukündigen und schriftlich zu dokumentieren. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind den Vereinsmitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu bringen.

Zur Reduzierung des Kosten- und Arbeitsaufwandes erfolgt die Vereinskommunikation auf elektronischen Weg per E-Mail.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sollte dieser Zeitrahmen überschritten werden, so kann der Vorstand bis zur nächstmöglichen Einberufung einer Hauptversammlung die Amtsgeschäfte weiterführen.
4. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die den Umgang mit den Vereinsfinanzen auf Ordnungs- und Satzungsgemäßheit zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten haben. Die Wahl hat so zu erfolgen, dass jeweils mindestens ein eingearbeiteter Kassenprüfer zur Verfügung steht.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung der Ladungsfrist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.
4. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss übertragen werden.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Beschlüssen über eine Satzungsänderung ist eine zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Abstimmung über Satzungsänderungen und Vorstandswahlen erfolgt in geheimer, schriftlicher Wahl. Sie kann auf Antrag und bei Zustimmung aller Mitglieder auch offen erfolgen.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied sein.

§ 6 **Auflösung des Vereins:**

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung bei einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es muss mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sein.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeindeverwaltung Bornhagen und ist zweckgebunden für die Renovierung oder den weiteren Ausbau des Hansteins zu verwenden.

§ 7 **Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ersetzt die Satzung vom 19.03.2011.

Bornhagen, den 10.05.2019

Two handwritten signatures in blue ink, one on the left and one on the right, positioned below the date.